

Niederschrift
über die Sitzung des Schul- und Sportausschusses
am 08.12.2015

Tagungsort: Rochdale-Raum (Großer Saal, Altes Rathaus)

Beginn: 16:00 Uhr

Ende: 17:35 Uhr

Anwesend:

CDU

Herr Willi Blumensaat

Frau Petra Brinkmann

Frau Elke Grünwald

Herr Marcus Kleinkes

Herr Dr. Matthias Kulinna

Stellv. Vorsitzender

SPD

Herr Peter Bauer

Herr Lars Nockemann

Frau Frauke Viehmeister

Herr Thomas Wandersleb

Frau Regine Weißenfeld

Vorsitzender

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Gerd-Peter Grün

Herr Mahmut Koyun

Frau Hannelore Pfaff

BfB

Herr Joachim Krollpfeiffer

FDP

Herr Jan Maik Schlifter

Die Linke

Herr Bernd Schatschneider

Bürgernähe/Piraten

Herr Christoph Tacke

Beratende Mitglieder

Herr Günter Kunert
Frau Anne Röder
Frau Heidemarie Schmidt
Herr Karl-Wilhelm Schulze
Herr Marvin Bart

Stellvertretende beratende Mitglieder

Herr Dirk Hanneforth
Frau Eleonore Reese

Von der Verwaltung

Herr Beigeordneter Dr. Witthaus
Frau Fortmeier
Herr Günther
Herr G. Müller
Herr P.-M. Müller
Herr Stein (Geschäftsführer/Schriftführer Schule)
Herr Middendorf
Frau Klemme (Schriftführerin Sport)
Herr Dr. Stölner (Amt für Schule/Bildungsbüro, zu TOP 3.8)
Herr Wörmann (Amt für integrierte Sozialplanung und Prävention, zu TOP 3.9)

Vom Schulamt für die Stadt Bielefeld (zu TOP 3.5)

Herr Drescher

Von der REGE mbh(zu TOP 3.5)

Herr Siegeroth

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt Herr Vorsitzender Nockemann die Beschlussfähigkeit und die form- und fristgerecht erfolgte Einladung fest.

Herr Marvin Bart wird vom Vorsitzenden als stellvertretendes beratendes Mitglied für die BezirksSchülerInnenVertretung eingeführt und mit Handschlag verpflichtet.

Öffentliche Sitzung:

Zu Punkt 2 Öffentliche Sitzung Sport

Zu Punkt 2.1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses am 27.10.2015 - Nr. 9/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Sport des Schul- und Sportausschusses vom 27.10.2015 wird genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 2.2 Mitteilungen

Zu Punkt 2.2.1 Umbesetzung im Schul- und Sportausschuss in der Legislaturperiode 2014-2020

Herr Middendorf verweist die Mitglieder auf die bereits mit den Unterlagen übersandte Umbesetzung im Schul- und Sportausschuss, die der Rat in einer Sitzung am 12.11.2015 beschlossen hat.

Zu Punkt 2.2.2 Sponsoringverträge 2015

Herr Middendorf teilt mit, dass das Sportamt im Jahr 2015 fünf Verträge mit Sponsoren im Gesamtwert von 17.140€ abgeschlossen hat.

Zu Punkt 2.3 Anfragen

Zu Punkt 2.3.1 Anfrage der CDU-Ratsfraktion vom 11.11.2015 zur Nutzung von Sportplätzen durch Kinder an Sonn- und Feiertagen

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2436/2014-2020

Anfrage:

Sehr geehrter Herr Nockemann,
aufgrund einer Mitteilung der Bundesumweltministerin Barbara Hendricks, in der es heißt, dass neben Kitas und Spielplätzen zukünftig auch der Vereinssport von Kindern an Sonn- und Feiertagen uneingeschränkt stattfinden kann, bitten wir in der nächsten Schul- und Sportausschusssitzung am 08.12.2015, folgende Frage durch die Verwaltung beantworten zu lassen:

Welche Sportplätze in Bielefeld sind davon betroffen?

Antwort der Verwaltung:

Herr Middendorf berichtet, sofern sich die Anfrage auf das Positionspapier des Bundesumweltministeriums zum Thema „neues Zusammenleben in der Stadt“ beziehe, sei grundsätzlich jeder Sportplatz in Bielefeld betroffen, weil darin Jugendfußballspiele auch an Sonn- und Feiertagen zum normalen Kinderlärm gerechnet werden.

Zu Punkt 2.4 Anträge

Zu Punkt 2.4.1 Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 11.11.2015 zum Projekt "Sanierung Radrennbahn Bielefeld"

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2434/2014-2020

Frau Brinkmann begründet den Antrag damit, dass die 1953 erbaute Radrennbahn eine sportgeschichtlich bedeutsame Sportstätte ist, die aufgrund ihres maroden Zustandes saniert werden muss. Eine Machbarkeitsstudie wird für Anfang 2016 erwartet. Ein Konzept für die zukünftige Nutzung muss die Nutzbarkeit für verschiedenste Gruppen – vom Behindertensport bis zum Steherrennen - umfassen. Man möchte sicherstellen, dass mögliche Fördergelder rechtzeitig beantragt werden.

Herr Dr. Witthaus erläutert ausführlich, dass grundsätzlich ein Förderantrag auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen an **herausragenden** Sportstätten (Sportstättenbauförderrichtlinien – RdErl. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 30.01.2014) gestellt werden kann. Die Förderung kann bis zu 80 % der Investition betragen. Zu den herausragenden Sportstätten gehören u.a. Sportstätten für den Hochleistungssport. Dazu zählen nach den Richtlinien Sportstätten in den Landesleistungszentren und die Haupttrainingsstätten der Landesleistungsstützpunkte im besonderen Landesinteresse. Derzeit sind die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt. Eine Landesförderung können nur diejenigen Landesleistungsstützpunkte

erhalten, die im besonderen Landesinteresse liegen.

Der Radsportverband Nordrhein-Westfalen hat bereits im November 2014 beim Land NRW die Zuerkennung des Status „im besonderen Landesinteresse“ für den Landesleistungszentrum OWL Radsport/Rennsport/BMX beantragt. Diesem Antrag wurde bisher nicht entsprochen. Der Status „im besonderen Landesinteresse“ ist von folgenden Kriterien abhängig:

- Hohe Kaderdichte
- Hohe Anzahl sehr gut qualifizierter Trainer
- Einbindung in das Verbundsystem Schule und Leistungssport
- Gute Sportstätteninfrastruktur
- Besondere Bedeutung im Regionalkonzept des Fachverbandes

Für den gültigen olympischen Zyklus (2012-2016) wurden für die Sportart Radsport die Standorte Kaarst/Büttgen und Köln als Landesleistungszentren im besonderen Landesinteresse definiert. Nach dem gültigen Regionalkonzept des Radsportverbandes NRW ist der Standort Bielefeld aufgrund der vorhandenen Sportstätteninfrastruktur lediglich zur Talentsichtung geeignet.

Ein Förderantrag beim Ministerium wird nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn zuvor:

1. die besondere Bedeutung Bielefelds und die Absicht der Optimierung der Sportstätteninfrastruktur für den Radsport im Regionalkonzept des Radsportverbandes für den nächsten olympischen Zyklus (2016-2020) deutlich herausgestellt wird und
2. das Landesministerium aufgrund dieser Entwicklungen den Antrag des Radsportverbandes auf Zuerkennung des Status „im besonderen Landesinteresse“ positiv entscheidet.

Es kommt damit entscheidend darauf an, welche Ziele der Radsportverband NRW in Bielefeld verfolgt. Das neue Regionalkonzept wird derzeit erarbeitet. Ein Förderantrag zum aktuellen Zeitpunkt macht keinen Sinn. Es wird vorgeschlagen, mit dem Radsportverband in Kontakt zu bleiben und die weiteren Entwicklungen abzuwarten.

Frau Brinkmann bedankt sich für die ausführliche Information und betont, dass man für die Zukunft unbedingt sicherstellen möchte, dass mögliche Fördergelder für die Radrennbahn auch beantragt werden.

Herr Kleinkes ergänzt, dass man die Verwaltung verpflichten möchte, tätig zu werden und künftige Fördermöglichkeiten zu nutzen. Daher soll der Antrag der CDU-Fraktion anders formuliert werden.

Herr Dr. Witthaus betont, man werde über aktuelle Entwicklungen laufend informieren. Sobald die Machbarkeitsstudie und das Regionalkonzept

vorliegen, gibt es eine Basis für eine Entscheidung.

Herr Nockemann schlägt vor, den Antrag umzuformulieren und die Ergänzung „vorbehaltlich der Machbarkeitsstudie“ aufzunehmen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt – vorbehaltlich der Machbarkeitsstudie – den Projektantrag „Sanierung Radrennbahn Bielefeld“ beim zuständigen Sportministerium in Düsseldorf, wie im Ältestenrat von Herrn Dr. Witthaus vorgeschlagen, zu stellen. Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, sich in Vorbereitung auf den Antrag mit dem zuständigen Sportverein/Förderverein in Verbindung zu setzen, um die hierfür erforderlichen Unterlagen zusammenzustellen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 2.5

Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Beratungsgrundlage:
Drucksachenummer:

Kein Bericht.

Zu Punkt 3

Öffentliche Sitzung Schule

Zu Punkt 3.1

Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul- und Sportausschusses am 27.10.2015 - Nr. 9/2014-2020

Beschluss:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung Schule des Schul- und Sportausschusses am 27.10.2015 – Nr. 9/2014-2020 – wird genehmigt.

- einstimmig bei einigen Enthaltungen beschlossen -

Zu Punkt 3.2 Mitteilungen

Zu Punkt 3.2.1 Vertretung der BezirksSchülerInnenVertretung im Schul- und Sportausschuss

Den Ausschussmitgliedern liegt folgende Mitteilung in schriftlicher Form vor:

Vertretung der BezirksSchülerInnenVertretung im Schul- und Sportausschuss

Die BezirksSchülerInnenVertretung hat mit Schreiben vom 24.11.2015 mitgeteilt, dass auf der 25. Bezirksdelegiertenkonferenz am 03.11.2015 ein neuer Vorstand sowie neue Vertreter der BezirksSchülerInnenVertretung im Schul- und Sportausschuss gewählt wurden.

Die BezirksSchülerInnenVertretung wird ab sofort durch folgende Personen im Schul- und Sportausschuss vertreten:

Mitglied:

Dennis Bachmann (bisher Johannes Schepelmann)

Stellv. Mitglied:

Marvin Bart (bisher Lisa Kurapkat)

Zu Punkt 3.2.2 Kürzung des OGS-Betriebskostenzuschusses des Landes NRW für das Schuljahr 2015/16

Herr Müller teilt mit, dass die Bezirksregierung Detmold die OGS-Betriebskostenzuschüsse des Landes für Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf (sonderpädagogisch oder vergleichbar) für das Schuljahr 2015/16 wie bereits für das Schuljahr 2014/15 erneut gekürzt hat. Von der Stadt Bielefeld wurden zum Stichtag 15.10.2015 insgesamt 669 Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf für eine erhöhte Förderung gemeldet. Für 240 Kinder mit erhöhtem Unterstützungsbedarf wurde nicht der beantragte erhöhte Fördersatz von 1.946 Euro je Kind, sondern nur ein Fördersatz von 965 Euro anerkannt. Der Einnahmeausfall für die Stadt Bielefeld beläuft sich damit auf 235.440 Euro.

Die Verwaltung wird gegen die vorgenannte Bewilligungspraxis des Landes im Schuljahr 2015/16 wie bereits gegen die Bewilligungspraxis des Vorjahres Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden erheben.

Die Klage gegen den Bewilligungsbescheid des Schuljahres 2014/15

wurde vom Verwaltungsgericht Minden abgewiesen; über den Antrag auf Zulassung der Berufung wurde seitens des Oberverwaltungsgerichts Münster noch nicht entschieden.

Ergänzend teilt Herr Müller mit, dass auch die Stadt Iserlohn erklärt habe, gegen die Bewilligungspraxis des Landes für das Schuljahr 2015/16 Klage erheben zu wollen.

Die Verwaltung wird den Schul- und Sportausschuss über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden halten.

Zu Punkt 3.2.3 Klassenbesetzungsübersicht für das Schuljahr 2015/16

Den Ausschussmitgliedern wird die aktuelle Klassenbesetzungsübersicht des Schuljahres 2015/16 (Stand: 15.10.2015) auf CD ausgehändigt.

Zu Punkt 3.3 Anfragen

Zu Punkt 3.3.1 Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 01.12.2015 zum Schülerspezialverkehr

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2455/2014-2020

Den Ausschussmitgliedern liegt die Antwort der Verwaltung auf die Anfrage schriftlich vor:

Antwort auf die Anfrage der SPD-Fraktion vom 01.12.2015 zum Schülerspezialverkehr, Drucksachen-Nr. 2455/2014-2020

Frage:

Wird Familien von Schülerinnen und Schülern mit einer schweren Körperbehinderung, die eine Schule beim Schulträger Stadt Bielefeld besuchen, die Möglichkeit der Beförderung durch einen "Schülerspezialverkehr" verwehrt, wenn ein Elternteil nicht berufstätig ist und die Familie über einen Pkw mit Rollstuhlrampe verfügt?

Antwort: Ja.

Begründung:

Vorauszuschicken ist, dass die o.g. Fallkonstellation keinen „Schülerspezialverkehr“ i.S. von § 14 Schülerfahrkostenverordnung NRW (SchfkVO) beschreibt, sondern die Beförderungsart mit Privatfahrzeugen inkl. Taxen und Mietwagen gem. § 15 SchfkVO.

Entgegen verbreiteter Meinung sind Schulträger in NRW nicht verpflichtet,

Schülerinnen und Schüler zur Schule zu befördern. Es ist originäre Aufgabe der Eltern, für den Schulweg der Kinder zu sorgen. Der Schulträger hat die Pflicht, bei Vorliegen der weiteren Anspruchsvoraussetzungen (Schulweglänge usw.) den Eltern die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderungsart zu erstatten. Wirtschaftlichste Beförderungsart ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und die für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist.

Grundsätzlich gilt die Beförderung mit dem ÖPNV als wirtschaftlichste Beförderungsart. Deshalb kann der Schulträger Zeitkarten für den ÖPNV ausgeben. Dann entfällt seine Kostenerstattungspflicht. Ist die Benutzung des ÖPNV nicht möglich, kann der Schulträger „Schülerspezialverkehr“ einrichten. Bei Schülerspezialverkehr handelt es sich um die Sammelbeförderung von Schülerinnen und Schülern in (Klein-)Bussen auf festgelegten Strecken. Die Einrichtung und die Streckenführung von Schülerspezialverkehr sind bei der Bezirksregierung vorher anzuzeigen, damit dort geprüft werden kann, ob neu einzurichtende Schülerspezialverkehre in das bestehende öffentliche Verkehrsnetz einbezogen werden können.

Ist auch die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) zu tragen. Die Kostentragung erfolgt grundsätzlich durch Gewährung einer Wegstreckenentschädigung (Pkw 0,13 Euro je Kilometer).

Ausnahmsweise gilt gem. § 16 Abs. 2 SchfkVO folgendes:

„Wenn die Beförderung in einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden“.

In letztgenannten besonders begründeten Ausnahmefällen ist es in Bielefeld langjährige Praxis, dass die Verwaltung die Beförderungsleistung unter Wettbewerbsbedingungen ausschreibt, vergibt und unmittelbar mit den Taxi- oder Mietwagenunternehmen abrechnet. Da die Kosten immer höher als die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung an die Eltern und damit „unwirtschaftlich“ i.S. der SchfkVO sind, ist diese Beförderung nachrangig, wenn Eltern selbst befördern können oder es von ihnen zumutbar verlangt werden kann.

b.w.

Zusatzfrage 1:

Welchen rechtlichen Rahmen legt die Stadt Bielefeld im Vergleich zum LWL zu Grunde, wenn sie derartige Anträge ablehnt, wohingegen Anträge von Eltern, deren Kinder nicht inklusiv beim Schulträger LWL beschult werden, grundsätzlich einen Anspruch auf einen Schülerspezialverkehr haben?

Antwort:

Die Stadt Bielefeld wendet strikt die Regelungen der

Schülerfahrkostenverordnung NRW an. Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestätigte die korrekte Rechtsanwendung wiederholt. Die Praxis des LWL, der möglicherweise eine über die Ansprüche nach SchfkVO hinausgehende freiwillige Leistung erbringt, ist hier nicht bekannt. Das Amt für Schule hat beim LWL angefragt.

Herr Müller ergänzt, dass das Amt für Schule in der Sitzung des Beirats für Behindertenfragen am 25.11.2015 ausführlich über die Rechtslage und die Verwaltungspraxis der Schülerbeförderung im ÖPNV, im Schülerspezialverkehr und in Privatfahrzeugen einschließlich Taxen und Mietwagen informiert hat.

Auf weitere Nachfragen von Frau Viehmeister und Frau Weißenfeld erläutert Herr Müller, dass die Rechtsvorschriften für alle Schulträger in NRW, d.h. auch für den LWL, bindend sind. Das Amt für Schule habe beim LWL zur dortigen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Schülerbeförderung angefragt, bis zum Tag der Ausschusssitzung jedoch noch keinerlei Rückmeldung erhalten.

(Nachrichtlich:

Am 10.12.2015 hat der LWL folgende Informationen zur dortigen Verwaltungspraxis übermittelt:

„Aufgrund der Größe der Einzugsbereiche der LWL-Schulen und der Feststellung, dass nur sehr wenige Schüler in der Lage sind, den Schulweg mit dem ÖPNV zurückzulegen, hat der LWL Schülerspezialverkehre zu seinen Schulen - für alle Schüler - eingerichtet.

Erfahrungsgemäß sind Eltern kaum in der Lage, ihre Kinder persönlich zu befördern, da das benötigte Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, sie berufstätig sind oder Geschwisterkinder betreuen müssen.

Wegen der Größe des Schülerspezialverkehrs bzw. wegen der Vielzahl der zu befördernden Kinder ist dies auch wirtschaftlicher als eine Beförderung durch Eltern oder durch von ihnen beauftragte Beförderungsunternehmen mit der entsprechenden Fahrkostenerstattung.

Bei einzeln zu befördernden Schülern im Rahmen des Gemeinsamen Lernens mag dies sicherlich anders zu bewerten sein.“

Zur Frage der Zuständigkeiten erklärt Herr Müller, dass im Schülerfahrkostenrecht das Schulträgerprinzip gilt, d.h. die Schülerfahrkosten eines Schülers/einer Schülerin werden bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen vom Schulträger der besuchten Schule unabhängig vom Wohnort der Schülerin/des Schülers übernommen. Die Zuständigkeiten im Bereich der Eingliederungshilfe richten sich hingegen nach Sozialleistungsrecht incl. der landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen. Hier wird zwischen den Zuständigkeiten des örtlichen und des überörtlichen Sozialleistungsträgers unterschieden. Zuständigkeiten sind je nach Einzelfall zu entscheiden. Bei weitergehenden Fragen zur Thematik der

Eingliederungshilfe sollten das Sozialamt oder das Jugendamt um entsprechende Informationen gebeten werden.

Zu Punkt 3.4 Anträge

Zu Punkt 3.4.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU sowie der Ratsgruppe Bürgernähe/Piraten vom 26.11.2015 zur Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Flüchtlinge

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2449/2014-2020

Herr Wandersleb (SPD-Fraktion) erläutert zum Ziel des Antrags, dass die Schulentwicklungsplanung nicht nur die notwendigen pragmatischen Lösungen wie z.B. die Festlegung von Zügigkeiten, die Bildung von Mehrklassen, die Bildung von Auffang- und Vorbereitungsklassen oder die Teilung von Klassen, sondern vor allem auch eine inhaltlich und konzeptionelle Steuerung ermöglichen sollte, um auf die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen geeignete Antworten geben zu können.

Herr Kleinkes (CDU-Fraktion) betont die Wichtigkeit einer qualifizierten und alle Schulformen umfassenden, gesamtstädtischen, ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung. Die zuletzt separat für Grundschulen und Hauptschulen vollzogene Schulentwicklungsplanung könne aufgrund der „Abhängigkeiten“ der Schulformen untereinander als nicht zielführend betrachtet werden. Änderungen im Bereich der Grundschulen und/oder Hauptschulen bedeuteten immer auch Änderungen bei den anderen Schulformen, so dass eine ganzheitliche Sichtweise notwendig sei. Auf Nachfrage von Herrn Schlifter (FDP) zum Begriff der „integrierten Systeme“ erklärt Herr Kleinkes, dass hiermit Systeme gemeint seien, die die Beschulung von Kindern unterschiedlicher Schulformen bzw. das Erreichen unterschiedlicher Bildungsabschlüsse zuließen wie z.B. die Sekundarschule. Die Fraktionen hätten sich in ihren Beratungen zum vorliegenden Antrag darauf verständigt, sich keine Denkverbote aufzuerlegen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, zeitnah eine Schulentwicklungsplanung vorzulegen, welche die - vor dem Hintergrund der ankommenden geflüchteten Menschen – voraussichtlich steigende Zahl der Schülerinnen und Schüler an Bielefelder Schulen berücksichtigt.

Diese Schulentwicklungsplanung soll nicht nur die notwendigen pragmatischen Lösungen (Festlegung von Zügigkeiten, Bildung von Mehrklassen, Bildung von Auffang- und Vorbereitungsklassen/AVK, Teilung von Klassen), sondern auch

eine inhaltlich und konzeptionelle Steuerung (integrierte Systeme) ermöglichen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3.5 Finanzierung des zusätzlichen Einsatzes von Schulsozialarbeit in Schulen mit Internationalen Klassen (Auffang und Vorbereitungsklassen gem. RdErl. des MSW vom 21.12.2009, BASS 13-63 Nr. 3)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2323/2014-2020

Vorsitzender Herr Nockemann berichtet, dass der Sozial- und Gesundheitsausschuss, der Finanz- und Personalausschuss und der Jugendhilfeausschuss die Vorlage einstimmig beschlossen haben.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Arbeit der internationalen Klassen (IK) in den Grund- und Sek.-I-Schulen und an den Berufskollegs durch Schulsozialarbeit zu unterstützen und dafür Leistungsverträge mit Jugendhilfeträgern oder anderen gemeinnützigen Organisationen abzuschließen bzw. für die Schulsozialarbeit an den Berufskollegs an die REGE mbH zu übertragen. Es gilt ein Personalschlüssel von 0,2 Stelle je internationaler Klasse. Die Leistungsverträge sind auf drei Jahre zu befristen.

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3.6 Festlegung der Schulgrößen der städtischen Realschulen und Gymnasien gem. § 81 Abs. 1 Schulgesetz NRW (SchulG)

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2423/2014-2020

Herr Müller berichtet zur Vorlage, dass mit dem vorgelegten Absichtsbeschluss zur Festlegung von Zügigkeiten für die städtischen Realschulen und Gymnasien formell den rechtlichen Rahmenvorgaben entsprochen werden soll.

Die Stadt Bielefeld ist als Schulträger gem. § 81 Abs. 1 SchulG dazu verpflichtet, durch schulorganisatorische Maßnahmen angemessene Klassen- und Schulgrößen zu gewährleisten und hierzu Schulgrößen festzulegen. Dies hat auf Basis einer anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung gem. § 80 Abs. 5 SchulG zu erfolgen. Anders

als bei den Gesamtschulen, bei denen die Schulgröße im Errichtungsbeschluss bzw. bei der Errichtungsgenehmigung festgelegt wurde, ist die Stadt Bielefeld dieser Verpflichtung für die Schulformen Realschule (ausgenommen Luisenschule aus Anlass der Teilstandortbildung) und Gymnasium (ausgenommen Max-Planck-Gymnasium aus Anlass der umfassenden Sanierung) bisher nicht durch einen förmlichen Beschluss nachgekommen, sondern hat die Aufnahmekapazitäten unter Berücksichtigung der jährlichen realen Anmeldezahlen in Absprache mit den Schulleitungen flexibel gehandhabt. Ausgelöst durch die bisherigen und auch in den nächsten Jahren zu erwartenden z.T. erheblichen Anmeldeüberhänge an Realschulen und Gymnasien wurde die Stadt von der Bezirksregierung Detmold Anfang 2015 aufgefordert, die Schulgrößen bis zum Beginn des Anmeldeverfahrens für das Schuljahr 2016/17 festzulegen. Mit dem vorgelegten Absichtsbeschluss soll die Aufnahmezügigkeit der Realschulen auf insgesamt 32 Züge, die Aufnahmezügigkeit der Gymnasien auf 25 Züge festgelegt werden. Die Schulkonferenzen der betroffenen Schulen sowie die gemäß Hauptsatzung für die Schulform Realschule zuständigen Bezirksvertretungen sollen zur Festsetzung der Zügigkeiten angehört werden. Die Genehmigungsfähigkeit der schulorganisatorischen Maßnahme soll zudem mit der Bezirksregierung abgestimmt werden.

Herr Müller macht darauf aufmerksam, dass die Verwaltung über die Darstellung der Situation der Realschulen und Gymnasien im Schuljahr 2015/16 und der Prognose für 2016/17 ff. (s. Nrn. 2 und 3 der Vorlage) hinaus unter Nr. 4 der Vorlage Ausführungen zu möglichen schulorganisatorischen Maßnahmen gemacht habe, mit denen aus Sicht der Verwaltung das Raumangebot der weiterführenden Schulen, insbesondere der Realschulen und Gymnasien, verbessert werden könne. Die entsprechend des Beschlussvorschlags vorgesehene Festlegung der Zügigkeiten der Realschulen und der Gymnasien sei unabhängig der dargestellten optionalen schulorganisatorischen Maßnahmen zur Verbesserung des Raumangebotes zu sehen. Die seitens der Verwaltung dargestellten (weiteren) schulorganisatorischen Maßnahmen müssten ggf. im weiteren Verlauf einer umfassenden gesamtstädtischen Schulentwicklungsplanung beraten und entschieden werden.

Herr Müller bedauert, dass im Vorfeld der Sitzung bzw. des Verschickens der Vorlage keine Vorabstimmung zwischen Verwaltung und Politik bzw. mit möglicherweise betroffenen Schulen möglich gewesen sei. Die mit Schreiben an die Ausschussmitglieder geäußerte Kritik des (kommissarischen) Schulleiters der Brodhagenschule zum von der Verwaltung in der Vorlage dargestellten optionalen Tauschs der Schulgebäude der Bosseschule mit der Brodhagenschule sei für die Verwaltung hinsichtlich des Verfahrens nachvollziehbar, inhaltlich aber „erwartbar“ gewesen. Herr Müller betont angesichts der geäußerten Kritik, dass alle von der Verwaltung optional dargestellten schulorganisatorischen Maßnahmen, damit auch der Tausch der Schulgebäude der Bosseschule mit der Brodhagenschule, ohnehin im Rahmen der weiteren ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung von den

politischen Gremien zu beraten und zu entscheiden seien.

Vorsitzender Herr Nockemann bittet um nähere Erläuterungen zu den (praktischen) Auswirkungen der Festlegung von Zügigkeiten für die Realschulen und Gymnasien. Er möchte erläutern, wie mit einem Anmeldeüberhang z.B. an der für eine 4-Zügigkeit vorgesehenen Theodor-Heuss-Schule umgegangen werde.

Herr Müller erklärt, dass im Falle eines Anmeldeüberhangs zunächst unterschieden werde, ob es sich hierbei um Bielefelder Schüler/innen oder um auswärtige Schüler/innen handelt. Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern könne sich sowohl das Abstimmungsverfahren mit den Nachbarschulträgern als auch das notwendige Genehmigungsverfahren mit der oberen Schulaufsichtsbehörde schwierig gestalten. Bei Bielefelder Schülerinnen und Schülern müsse berücksichtigt werden, dass im Falle der Errichtung von Mehrklassen an der Theodor-Heuss-Schule ggf. Schülerpotentiale an der Gesamtschule Rosenhöhe fehlen könnten. Unabhängig dieses schulentwicklungsplanerischen Aspekts, der im Rahmen einer ganzheitlichen Schulentwicklungsplanung betrachtet werden müsse, müsse jedoch selbstverständlich versucht werden, dem jeweiligen Elternwillen gerecht zu werden, weil die Stadt als Schulträger verpflichtet sei, die dem Anmeldeverhalten der Eltern entsprechende Zahl der Plätze in den Schulformen (nicht jedoch den einzelnen Schulen) bereit zu stellen.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion geht es vor allem um die Frage der organisatorischen und verfahrensmäßigen Umsetzung der Schulentwicklungsplanung.

Herr Wandersleb (SPD) und Herr Kleinkes (CDU) kritisieren zum einen den späten Zeitpunkt, zu dem die Vorlage von der Verwaltung für die Beschlussfassung im Ausschuss vorgelegt wurde, zum anderen die fehlende Vorabstimmung der Vorlage mit Politik und betroffenen Schulen, bevor diese öffentlich gemacht wurde.

Herr Müller erklärt, dass sich auch die Verwaltung kein „Denkverbot“ auferlegt habe und erläutert die verschiedenen Aspekte, die den Überlegungen der Verwaltung bzgl. der genannten Kritikpunkte zugrunde liegen.

Herr Wandersleb bittet für seine Fraktion, die Vorlage am heutigen Tage in erster Lesung zu beraten, da seine Fraktion noch Beratungsbedarf habe. Der Brief der (kommissarischen) Schulleitung der Brodhagenschule an die Ausschussmitglieder mache aus seiner Sicht deutlich, dass der heutige Beschluss zur Festlegung von Zügigkeiten an Realschulen und Gymnasien nicht nur eine „Formalie“ zur Anpassung an die rechtlichen Vorgaben darstelle.

Herr Müller macht nochmals deutlich, dass die unter Nr. 4 der Vorlage dargestellten optionalen schulorganisatorischen Maßnahmen unabhängig von der im Beschlussvorschlag vorgeschlagenen Festsetzung der Zügigkeiten an den Realschulen und Gymnasien zu sehen seien. Insofern könne die Verwaltung keinen Grund erkennen, am heutigen Tag keinen

Beschluss fassen zu können. Um Planungssicherheit für das Anfang Februar 2016 stattfindende Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2016/17 zu erreichen, sei im Falle einer heutigen Vertagung der Beschlussfassung zwingend in der nächsten Ausschusssitzung am 19.01.2016 ein abschließender Beschluss – ein „Absichtsbeschluss“ sei dann nicht ausreichend – notwendig.

Herr Kleinkes vertritt die Auffassung, dass eine Abstimmung zu verfahrensmäßigen und organisatorischen Fragen der weiteren Schulentwicklungsplanung notwendig sei. Notwendig sei zunächst die Festlegung eines zeitlichen Fahrplans für die Umsetzung der Schulentwicklungsplanung.

Vorsitzender Herr Nockemann vertritt die Auffassung, dass die mit der Beschlussvorlage vorgelegte Thematik zunächst in der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung hätte beraten werden müssen. Er schlägt vor, bereits frühzeitig vier Termine in 2016 - aufgrund der Komplexität der Themen unabhängig von den Sitzungen des Schul- und Sportausschusses - für die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung abzustimmen.

Die Ausschussmitglieder vereinbaren, dass sich die politischen Vertreter/innen der Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung im Anschluss an die nächste Ausschusssitzung am 19.01.2016 zusammen finden, um sich zunächst über organisatorische und verfahrensmäßige Fragen zu verständigen.

Die Vorlage wird auf Antrag der SPD-Fraktion in erster Lesung beraten und auf die nächste Sitzung am 19.01.2016 vertagt.

Zu Punkt 3.7 Anmeldezahlen und Festlegung von Aufnahmekapazitäten an städtischen Grundschulen zum Schuljahr 2016/17

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2428/2014-2020

Herr Dr. Witthaus erläutert, dass mit dem heutigen Beschlussvorschlag auch die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen an Grundschulen, an denen Auffang- und Vorbereitungsklassen geführt werden, auf 25 Kinder begrenzt werden soll. Durch die geringere Anzahl an Kindern zum Schulbeginn besteht im Verlauf der Grundschulzeit eine verbesserte Möglichkeit, die Schülerinnen und Schüler aus den Auffang- und Vorbereitungsklassen in die bestehenden Regelklassen zu übernehmen. Fehlende Aufnahmekapazitäten können ansonsten Klassenteilungen zur Folge haben, die im Raumbestand oft nicht realisiert werden können.

Herr Dr. Witthaus ergänzt, dass die begrenzte Zahl von 25 in Eingangsklassen aufzunehmenden Kindern bereits vom Schul- und Sportausschuss für Schulen mit Gemeinsamem Lernen und für Schulen in Einzugsbereichen mit bildungsrelevanten sozialen Belastungen

festgelegt wurde.

Herr Müller erläutert, dass mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Aufnahmekapazität von 138 Eingangsklassen für das Schuljahr 2016/17 (Schuljahr 2015/16: 134 Eingangsklassen) die kommunale Klassenrichtzahl von 139 Eingangsklassen eingehalten und gesamtstädtisch eine Klassenfrequenz für die Eingangsklassen von durchschnittlich 23,43 Schülerinnen und Schülern je Klasse erreicht wird.

Beschluss:

- 1. Gem. § 46 Abs. 3 S. 3 SchulG NRW wird an Grundschulen, an denen auch Auffang- und Vorbereitungsklassen (AVK) geführt werden, die Zahl der Kinder in den Eingangsklassen auf 25 Schülerinnen und Schüler begrenzt.**
- 2. Die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen werden für das Schuljahr 2016/17 basierend auf den Ergebnissen des Anmeldeverfahrens entsprechend der Spalten 15 und 16 der Anlage 1 festgelegt.**
- 3. Die Schulkonferenzen der von Zügigkeitsveränderungen betroffenen Schulen sowie die Bezirksvertretungen sind anzuhören.**
- 4. Die Verwaltung wird ermächtigt unter Berücksichtigung der kommunalen Klassenrichtzahl Änderungen der Festlegung in Abstimmung mit der Schulaufsicht vorzunehmen, wenn die Anmelde- oder Schulsituation dies noch erfordert.**

- einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3.8 Evaluationsergebnisse der Bildungsregion

Beratungsgrundlage:

Drucksachenummer: 2417/2014-2020

Herr Dr. Stölner, Leiter des Bildungsbüros, fasst die Vorlage kurz zusammen.

Herr Dr. Stölner erläutert, dass die Bildungsregion ihre Grundlage im Kooperationsvertrag vom 15.04.2010 zwischen dem Land NRW und der Stadt Bielefeld hat. Der Kooperationsvertrag beinhaltet das Ziel, zum einen ein Bildungsnetzwerk in der Region zu entwickeln, zum anderen die Lern- und Lebenschancen aller Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Beide Ziele beziehen sich aufeinander.

Im Kooperationsvertrag zur Bildungsregion ist festgelegt, dass alle Regionalen Bildungsnetzwerke (RBN) nach fünf Jahren evaluiert werden. 2015 wurden neben Bielefeld neun weitere Bildungsregionen einer Evaluation unterzogen.

Mit der Evaluation sollen die Vernetzung und die Zusammenarbeit der Bildungsakteure/Bildungsinstitutionen in der Bildungsregion betrachtet und überprüft sowie auf Grundlage der Ergebnisse weiterentwickelt werden.

Die zentralen Ergebnisse der Evaluation können zusammenfassend als positiv gekennzeichnet werden. Auf Grundlage der Evaluation wurden eine Reihe von möglichen Weiterentwicklungsansätzen herausgearbeitet, die die zukünftige konzeptionelle Arbeit der Bildungspartner bestimmen werden.

Der Schul- und Sportausschuss nimmt die Vorlage und den Bericht zur Kenntnis.

Zu Punkt 3.9 Verstetigung KIGS – Übergang KiTa - Grundschule

Beratungsgrundlage:

Drucksachennummer: 2371/2014-2020

Herr Wörmann, Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention, berichtet, dass KIGS als Projekt im Sommer 2016 auslaufen wird. Um bei den beiden KiTas, den jeweiligen Trägern und den beteiligten Grundschulen eine Planungssicherheit hinsichtlich Personal und Räumlichkeiten zu ermöglichen, muss deutlich vor dem Ablauf der Modellphase eine Entscheidung über eine Verstetigung der beiden Standorte getroffen werden. Auch für die Eltern ist es sehr wichtig, möglichst früh Informationen darüber zu erhalten, ob ihr Kind im nächsten KiTa-Jahr einen Platz in der KiTa erhält bzw. ob es die ausgelagerte KIGS-Gruppe besuchen kann.

KIGS wurde schon in der Entstehungsphase durch die Universität Bielefeld begleitet und wird seit dem offiziellen Start im August 2013 evaluiert. Die Evaluation wird am 30.09.2016 enden. Ein Abschlussbericht wird dann erstellt und zu gegebener Zeit den politischen Gremien vorgestellt. Aktuell liegt ein neuer Zwischenbericht vor. Hierbei wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Akteure aus KiTa und Schule, aber auch die Eltern die positiven Einflüsse von KIGS auf die Entwicklung der Kinder benennen.

Um allen Beteiligten die notwendige Planungssicherheit zu geben, solle bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verstetigung der beiden KIGS-Standorte auf den Weg gebracht werden.

Der Jugendhilfeausschuss habe in seiner Sitzung am 02.12.2015 der Vorlage einstimmig zugestimmt.

Zur weiteren Perspektive erläutert Herr Wörmann, dass nach gegenwärtigen Prognosen ein weiterer Ausbau von KIGS-Standorten insbesondere aufgrund fehlender räumlicher Ressourcen nicht realistisch sei.

Die beiden KIGS-Standorte könnten jedoch für die weitere konzeptionelle Erarbeitung modellhafter Kooperationsprojekte wichtige Impulse bzw. einen wichtigen Beitrag auch für andere Kitas und Schulen liefern.

Herr Dr. Witthaus erläutert, dass der weitere Ausbau der Kooperation zwischen KiTa und Grundschule eines der erklärten Schwerpunkthemen zwischen dem Sozialdezernat, dem Dezernat für Schule / Bürger / Kultur und dem Schulamt für die Stadt Bielefeld (untere staatliche Schulaufsichtsbehörde) ist. Um diesen Prozess der Kooperationen zu fördern, sollen Grundschulen und KiTas, die sich gemeinsam auf den Weg machen, in den nächsten beiden Jahren in diesen Bemühungen durch eine externe Moderation unterstützt werden. Diese soll KiTas und Schulen dabei helfen, gemeinsame Ziele festzulegen und Verfahren für die Ausgestaltung der Kooperation zu entwickeln. Die Dezernate Schule / Bürger / Kultur und das Sozialdezernat bieten über das Bildungsbüro und das Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention den interessierten Schulen und Kindertagesstätten eine anteilige Finanzierung dieses Moderationsprozesses.

Frau Brinkmann (CDU) und Frau Pfaff (Bündnis 90/Die Grünen) bedanken sich bei allen am Projekt Beteiligten und teilen die durchweg positiven Einschätzungen zum Projekt. Beide bringen ihr Bedauern zum Ausdruck, dass KIGS nicht auf weitere Standorte ausgeweitet werden könne.

Beschluss:

Der Schul- und Sportausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

- bei einer Enthaltung einstimmig beschlossen -

Zu Punkt 3.10 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand

Es erfolgt kein Bericht.

Nockemann, Vorsitzender

Klemme, Schriftführerin Sport

Stein, Schriftführer Schule